



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Februar 2023
(OR. en)

6931/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0062(COD)**

UK 28

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Februar 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 124 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit besonderen Vorschriften für den Eingang nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs von bestimmten Sendungen mit Einzelhandelswaren, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, Pflanzkartoffeln, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, sowie für die Verbringung bestimmter Heimtiere nach Nordirland zu anderen als Handelszwecken

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 124 final.

Anl.: COM(2023) 124 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.2.2023
COM(2023) 124 final

2023/0062 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**mit besonderen Vorschriften für den Eingang nach Nordirland aus anderen Teilen des
Vereinigten Königreichs von bestimmten Sendungen mit Einzelhandelswaren, zum
Anpflanzen bestimmten Pflanzen, Pflanzkartoffeln, Maschinen, Geräten und
Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, sowie für
die Verbringung bestimmter Heimtiere nach Nordirland zu anderen als
Handelszwecken**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden das „Austrittsabkommen“) und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten die Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008¹ und (EG) Nr. 1069/2009², (EU) Nr. 576/2013³, (EU) 2016/429⁴, (EU) 2016/2031⁵ und (EU) 2017/625⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie 67 weitere Verordnungen und Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucher⁷ ebenso wie die auf ihnen beruhenden Rechtsakte der Kommission nach Ablauf des im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

⁶ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

⁷ Eine vollständige Auflistung dieser Rechtsakte ist Anhang I des Kommissionsvorschlags zu entnehmen.

Demnach unterliegen sowohl der Eingang bestimmter, aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs kommender Sendungen von Erzeugnissen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, von verkaufsfertigem Heimtierfutter und Kauspielzeug für Hunde, von zusammengesetzten Erzeugnissen, von Pflanzen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind, sowie von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, und von Pflanzkartoffeln als auch die Verbringungen von Haushunden, -katzen und -frettchen (Heimtiere) zu anderen als Handelszwecken, die in den Anwendungsbereich der genannten Rechtsakte fallen, nach Nordirland den amtlichen Kontrollen und Bescheinigungsanforderungen oder einem Verbot ihres Eingangs aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland.

Das Vereinigte Königreich und bestimmte Interessenträger mit Sitz im Vereinigten Königreich haben große Besorgnis geäußert, dass das Austrittsabkommen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für den Eingang bestimmter Waren, die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (im Folgenden „SPS-Maßnahmen“) unterliegen, aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland mit sich bringt, wenn diese Waren für Endverbraucher in Nordirland bestimmt sind, was der Position Nordirlands auf dem Markt des Vereinigten Königreichs unnötig schadet. Das Vereinigte Königreich hat der Kommission mitgeteilt, dass Sendungen von Einzelhandelserzeugnissen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, von verkaufsfertigem Heimtierfutter und Kauspielzeug für Hunde, von zusammengesetzten Erzeugnisse und Pflanzen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind, welche in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008 und (EG) Nr. 1069/2009, (EU) 2016/429, (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 (Einzelhandelswaren) fallen, sowie die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und auch Sendungen von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen sowie von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, die in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 576/2013 bzw. (EU) 2016/2031 fallen, von diesen Problemen betroffen sind. Zudem hat das Vereinigte Königreich der Kommission mitgeteilt, dass der Eingang von Pflanzkartoffeln aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland mit einem niedrigen Risiko für den Schadorganismus-Status der Insel Irland verbunden wäre. Schließlich erkennt das Vereinigte Königreich an, dass es die Verantwortung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucherinnen und Verbraucher in Nordirland trägt.

Auf dieser Grundlage haben die Kommission und das Vereinigte Königreich ein umfassendes Paket gemeinsamer Lösungen für alltäglich auftretende Probleme aller betroffenen Akteure in Nordirland vereinbart, die die Integrität sowohl des Binnenmarkts der Union als auch des Marktes des Vereinigten Königreichs schützen.

Diese Reihe praktischer und nachhaltiger Maßnahmen eröffnet neue Wege für die Umsetzung des Protokolls, damit Rechtsklarheit, Berechenbarkeit und Wohlstand für die Menschen und Unternehmen in Nordirland gewährleistet werden. Sie stehen für einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Erleichterungen einerseits und Garantien andererseits.

Dieser Vorschlag spiegelt die von der Kommission und dem Vereinigten Königreich erarbeiteten gemeinsamen Lösungen für Nordirland betreffende Probleme mit Lebensmitteln, Pflanzen, Saatgut und Heimtieren wider, wenn die Lebensmittel in Nordirland verzehrt, die Pflanzen und Samen in Nordirland verwendet werden und die Heimtiere in Nordirland verbleiben. Darin werden spezifische Vorschriften

festgelegt, die für den Eingang nach Nordirland bestimmter, aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs kommender Sendungen von Einzelhandelswaren, von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet wurden, und von Pflanzkartoffeln sowie für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken gelten. Die neuen Vorschriften bezwecken Folgendes:

- Eine drastische Vereinfachung der Anforderungen und Verfahren für den Eingang nach Nordirland bestimmter, aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs kommender, den SPS-Rechtsakten der Union unterliegenden Einzelhandelswaren, die für Endverbraucher in Nordirland bestimmt sind, mit Garantien für den Schutz der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen auf der Insel Irland, für den Schutz der Tiergesundheit, der öffentlichen Gesundheit oder der Pflanzengesundheit sowie für den Verbraucherschutz im Binnenmarkt der Union und für die Wahrung von dessen Integrität; eine neue Lösung für den Eingang nach Nordirland von aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs kommenden, gefragten Erzeugnissen, einschließlich Pflanzkartoffeln, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen sowie Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet wurden, und zwar unter spezifischen Bedingungen, die gewährleisten, dass die Pflanzengesundheit in der Union geschützt bleibt.
- Die Standards des Vereinigten Königreichs für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und den Verbraucherschutz können auf Einzelhandelswaren Anwendung finden, die von zugelassenen Wirtschaftsakteuren aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht und in Nordirland konsumiert werden, und zwar mit geeigneter Kennzeichnung und unter angemessenen Sicherheitsbedingungen.
- Die Verbringung zu anderen als Handelszwecken von Heimtieren, die Personen begleiten, welche aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland einreisen und in Nordirland bleiben, wird mit vereinfachten Reisedokumenten möglich.
- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden umfassenden Rechtsrahmen der Union in Bezug auf Lebens- und Futtermittel, Pflanzengesundheit, Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und das Verbot der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei in die Union, indem spezifische Vorschriften für den Eingang bestimmter, aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs kommender Sendungen von Einzelhandelswaren, von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, von Pflanzkartoffeln, von Maschinen, Geräten und bestimmten Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet wurden, nach Nordirland sowie für die Verbringung bestimmter Heimtiere zu anderen als Handelszwecken nach Nordirland festgelegt werden.
- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Politik der Union in anderen Bereichen. Daher wird die Bewertung der Kohärenz mit anderen Politikfeldern der Union nicht für notwendig erachtet.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Mit diesem Vorschlag werden spezifische Vorschriften für den Eingang bestimmter, aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs kommender Sendungen von Einzelhandelswaren, von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, von Pflanzkartoffeln, von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet wurden, nach Nordirland sowie für Verbringungen von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken nach Nordirland festgelegt, und dies kann nur durch den Erlass einer neuen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates erreicht werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit diesem Vorschlag wird ein umfassender Rahmen mit Bedingungen, besonderen Vorschriften und Garantien festgelegt. Darin ist vorgesehen, dass bestimmte Rechtsakte der Union nicht für den Eingang bestimmter Einzelhandelswaren aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland gelten, und er enthält spezifische Vorschriften für die Kontrollen und sonstigen Anforderungen, die für diese Einzelhandelswaren, für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, Pflanzkartoffeln sowie für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge gelten, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet wurden. Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, die erforderlichen Durchführungsrechtsakte für die spezifischen Vorschriften betreffend die amtlichen Kontrollen und vereinfachten Bescheinigungsanforderungen zu erlassen, die anzuwenden sind, sobald das Vereinigte Königreich bestimmte Garantien geboten und bestimmte Bedingungen erfüllt hat. In dieser Verordnung sind auch eine Reihe von Schutzmechanismen vorgesehen, damit der SPS-Status der Insel Irland und die öffentliche Gesundheit sowie die Tier- und Pflanzengesundheit im Binnenmarkt angemessen geschützt und dessen Integrität gewahrt bleiben.

- **Wahl des Instruments**

Da die Initiative die Annahme spezifischer Vorschriften in einem Bereich betrifft, für den mehrere Rechtsakte der Union gelten, wird ein Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates als geeignetes Instrument betrachtet.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Diese Initiative wird im Anschluss an bilaterale Gespräche mit dem Vereinigten Königreich, Wirtschaftsverbänden und anderen einschlägigen Interessenträgern vorgeschlagen. Es wird keine öffentliche Konsultation durchgeführt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag ist aufgrund der Dringlichkeit der Lage von der Folgenabschätzung ausgenommen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die vorgeschlagene Verordnung trägt zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus bei, wie in Artikel 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen, weil durch sie geeignete amtliche Kontrollen gewährleistet werden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

mit besonderen Vorschriften für den Eingang nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs von bestimmten Sendungen mit Einzelhandelswaren, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, Pflanzkartoffeln, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, sowie für die Verbringung bestimmter Heimtiere nach Nordirland zu anderen als Handelszwecken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen², gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft³ (im Folgenden „Austrittsabkommen“) wurde im Namen der Union mit dem Beschluss (EU) 2020/135 des Rates⁴ abgeschlossen und trat am 1. Februar 2020 in Kraft. Der Übergangszeitraum gemäß Artikel 126 des Austrittsabkommens, in dem das Unionsrecht gemäß Artikel 127 des Austrittsabkommens weiterhin für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich galt, endete am 31. Dezember 2020.
- (2) Das Protokoll zu Irland/Nordirland (im Folgenden „Protokoll“) ist Bestandteil des Austrittsabkommens.
- (3) Gemäß dem Protokoll enthalten bestimmte der in Anhang 2 des Protokolls aufgeführten Rechtsakte der Union Vorschriften, die insbesondere für den Eingang nach Nordirland von aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs kommenden

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

⁴ Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1).

Sendungen mit Einzelhandelswaren, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, Pflanzkartoffeln, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, sowie für die Verbringung bestimmter Heimtiere nach Nordirland zu anderen als Handelszwecken gelten.

- (4) Insbesondere enthalten bestimmte der in Anhang 2 des Protokolls aufgeführten Rechtsakte der Union Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucher, die für den Eingang nach Nordirland von aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs kommenden Sendungen mit Einzelhandelswaren gelten, einschließlich Einfuhrverbote für bestimmte Erzeugnisse.
- (5) Darüber hinaus enthalten die Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009⁵, (EU) 2016/429⁶ und (EU) 2016/2031⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates Vorschriften für den Eingang nach Nordirland von aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs kommenden Sendungen mit bestimmten Einzelhandelswaren tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, zusammengesetzten Erzeugnissen, Pflanzen zum Anpflanzen, Pflanzkartoffeln sowie Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, um die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen im Binnenmarkt zu schützen, darunter auch Anforderungen an individuelle amtliche Bescheinigungen, Quoten für amtliche Kontrollen und Einfuhrverbote für bestimmte Erzeugnisse.
- (6) Darüber hinaus enthält die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ Vorschriften für amtliche Kontrollen aller Sendungen mit Waren, die aus Drittländern in die Union verbracht werden, um sicherzustellen, dass sie den Vorschriften in Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung entsprechen. Insbesondere schreibt Artikel 47 der genannten Verordnung vor, dass bestimmte Kategorien von Waren amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterzogen werden müssen, wenn sie in die Union verbracht werden. Gemäß dem Protokoll gelten

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

⁷ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

⁸ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

in diesem Fall für aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbrachte Sendungen die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/625.

- (7) Darüber hinaus verbietet die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates⁹ die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei in die Union. Um die Wirksamkeit dieses Verbots zu gewährleisten, dürfen nur Fischereierzeugnisse in die Union eingeführt werden, denen eine Fangbescheinigung beiliegt und die angemessen kontrolliert und überprüft werden.
- (8) Darüber hinaus enthält die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ tierseuchenrechtliche Vorschriften für die Verbringung von Haushunden, -katzen und -frettchen zu anderen als Handelszwecken aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland sowie Vorschriften für die Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen und für einen Ausweis in Form einer Tiergesundheitsbescheinigung, der am Einreiseort für Reisende kontrolliert wird.
- (9) Um der besonderen Situation Nordirlands Rechnung zu tragen, sollten besondere Vorschriften erlassen werden.
- (10) Insbesondere sollten besondere Vorschriften für den Eingang nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs von bestimmten Sendungen mit für Endverbraucher vorverpackten Einzelhandelswaren und bestimmten Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, ausgenommen Pflanzkartoffeln, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, und Pflanzkartoffeln, die in Nordirland in Verkehr gebracht und verwendet werden sollen, sowie für die Verbringung von Haushunden, -katzen und -frettchen zu anderen als Handelszwecken nach Nordirland erlassen werden.
- (11) Bei diesen besonderen Vorschriften sollte die Zuständigkeit des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucher in Nordirland berücksichtigt werden, wenn es um die Verbringung von Einzelhandelswaren aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland geht. Es sollten daher besondere Vorschriften festgelegt werden, die von den Vorschriften abweichen, die in bestimmten in Anhang 2 des Protokolls und in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Rechtsakten der Union oder in Teilen davon festgelegt sind, die ausschließlich dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucher dienen, sodass jene Vorschriften nicht für Sendungen mit Einzelhandelswaren gelten, die zum Inverkehrbringen in Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden. Diese Rechtsakte der Union oder Teile davon sollten jedoch weiterhin uneingeschränkt für solche Einzelhandelswaren, die aus anderen Drittländern als dem Vereinigten Königreich direkt nach Nordirland eingeführt werden, sowie für deren Herstellung und Weiterverarbeitung in Nordirland gelten, da sie nicht in den Anwendungsbereich der besonderen Vorschriften dieser Verordnung fallen.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1).

- (12) Es sollte klargestellt werden, dass die in Anhang 2 des Protokolls und nicht in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen für Sendungen mit Einzelhandelswaren, die aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, gelten, sofern mit dieser Verordnung keine präziseren Bestimmungen festgelegt sind. In Fällen, in denen die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung finden und diese besonderen Bestimmungen mit den Rechtsakten der Union nicht kohärent sind, sollten die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung Vorrang haben.
- (13) Darüber hinaus sollten in dieser Verordnung Vorschriften für schriftliche Garantien festgelegt werden, die vom Vereinigten Königreich vorzulegen sind, um sicherzustellen, dass durch die Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften Tiere und Pflanzen auf der Insel Irland keiner erhöhten gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt werden, der gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche (SPS-)Status der Insel Irland gewahrt bleibt, Menschen, Tiere oder Pflanzen im Binnenmarkt keiner erhöhten gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt werden, das Risiko, dass Fischereierzeugnisse aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei in der Union in Verkehr gebracht werden, nicht steigt und weder das Verbraucherschutzniveau im Binnenmarkt noch dessen Integrität beeinträchtigt werden (schriftliche Garantien).
- (14) Die besonderen Vorschriften sollten besondere Quoten für amtliche Kontrollen für Sendungen mit Einzelhandelswaren bei ihrer Ankunft in den SPS-Inspektionseinrichtungen in Nordirland und die Anforderung umfassen, dass solchen Sendungen eine allgemeine Bescheinigung beizufügen ist, sobald das Vereinigte Königreich die schriftlichen Garantien vorgelegt hat. Solche besonderen Vorschriften sollten erst dann gelten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, darunter die Einhaltung der Vorschriften der Verordnungen (EU) 1069/2009, (EU) 2016/429, (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 im Hinblick auf diese Einzelhandelswaren, eine besondere Kennzeichnung der Einzelhandelswaren und die Auflistung der Betriebe für den Versand und die Annahme dieser Einzelhandelswaren sowie der Bau von SPS-Inspektionseinrichtungen in Nordirland in dem in der vorliegenden Verordnung festgelegten Zeitraum – und in Bezug auf Fischereierzeugnisse die Berücksichtigung des Konzepts der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, wie es von der Union im Rahmen der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 definiert wurde, ohne das Vereinigte Königreich dazu zu verpflichten, dieselben Bescheinigungsanforderungen und damit zusammenhängenden Verfahren anzuwenden, die in der genannten Verordnung festgelegt sind.
- (15) Darüber hinaus sollten auch besondere Vorschriften für den Eingang nach Nordirland von aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs kommenden Sendungen mit Einzelhandelswaren festgelegt werden, die aus Lebensmitteln, bei denen es sich nicht um Erzeugnisse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs oder zusammengesetzte Erzeugnisse handelt, und Lebensmittelkontaktmaterialien bestehen, sodass solche Sendungen nicht denselben Bescheinigungsanforderungen unterliegen wie Sendungen mit Einzelhandelswaren tierischen oder pflanzlichen Ursprungs oder zusammengesetzten Erzeugnissen.
- (16) Besondere Kennzeichnungsvorschriften sind in jenen Fällen angezeigt, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und in denen amtliche Kontrollen in Form von Bescheinigungen und Kontrollen von Einzelhandelswaren, die aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, reduziert werden und daher sichergestellt werden muss, dass diese Einzelhandelswaren in

Nordirland verbleiben und weder den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucher im Binnenmarkt noch dessen Integrität gefährden, nämlich indem die Verbraucher über diese Einzelhandelswaren informiert werden. Diese besonderen Vorschriften sollten gewährleisten, dass die Verbraucher informiert werden und die Einzelhandelswaren rückverfolgbar sind. Sie sollten unterschiedliche Anforderungen an die Kennzeichnung in Bezug auf Behälter, Regal oder Produkt vorsehen. Bei der Anwendung dieser besonderen Vorschriften sollte berücksichtigt werden, dass angemessene Fristen für die Kennzeichnung festgelegt werden müssen, um die Lieferketten zu entlasten und Schwierigkeiten für sie zu minimieren, und dass der anhaltende Einzelhandelswarenverkehr innerhalb des Vereinigten Königreichs im Einklang mit der Position Nordirlands als Teil des Vereinigten Königreichs wichtig ist.

- (17) Maßgeschneiderte Mechanismen sind angebracht, die ausschließlich dafür sorgen, dass aus anderen Drittländern als dem Vereinigten Königreich kommende Einzelhandelswaren (im Folgenden „Einzelhandelswaren aus der übrigen Welt“), die aus Erzeugnissen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, aus zusammengesetzten Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen bestehen, von den in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften profitieren. Erstens würde im Fall von Einzelhandelswaren aus der übrigen Welt tierischen oder pflanzlichen Ursprungs oder aus zusammengesetzten Erzeugnissen der geeignete Mechanismus angewandt, wenn das Vereinigte Königreich beschließt, seine Vorschriften innerhalb seines innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Anforderungen anzupassen. Sollte das Vereinigte Königreich beschließen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, müssen zu diesem Zweck Verfahren zur Anpassung dieser Vorschriften, nämlich über einen Mechanismus zur Auflistung und Streichung der Erzeugnisse aus der Liste, sowie andere erforderliche Garantien festgelegt werden. Wenn das Vereinigte Königreich eine Anpassung seiner Vorschriften beschließt, steht es ihm weiterhin frei, striktere Bedingungen hinzuzufügen. Zweitens sollten bei Fischereierzeugnissen die Vorschriften des Vereinigten Königreichs berücksichtigt werden, mit denen sichergestellt wird, dass Fischereierzeugnisse aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei nicht in das Vereinigte Königreich eingeführt werden.
- (18) Es ist erforderlich, dass Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, ausgenommen Pflanzkartoffeln, sowie Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, die von Unternehmern in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs zur Annahme durch Unternehmer in Nordirland oder zum sofortigen Verkauf im Vereinigten Königreich nach ihrer Annahme durch Unternehmer in Nordirland versandt werden, vor dem Eingang nach Nordirland kein unannehmbares Risiko für die Pflanzengesundheit auf der Insel Irland und für den Binnenmarkt darstellen. Daher sollte der Eingang dieser Sendungen aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland besonderen Vorschriften unterliegen, um sicherzustellen, dass diese Sendungen weder das Risiko für die Pflanzengesundheit auf der Insel Irland erhöhen oder den Pflanzengesundheitsstatus der Insel Irland beeinträchtigen noch das Risiko für die Pflanzengesundheit im Binnenmarkt erhöhen oder dessen Integrität beeinträchtigen.
- (19) Der Eingang aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland von Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten Knollen von *Solanum tuberosum* L. (Pflanzkartoffeln), die von Unternehmern in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs zur Annahme durch Unternehmer in Nordirland oder zum sofortigen

Verkauf im Vereinigten Königreich nach ihrer Annahme durch Unternehmer in Nordirland versandt werden, sollte kein unannehmbares Risiko für die Pflanzengesundheit auf der Insel Irland und für den Binnenmarkt darstellen. Daher sollte der Eingang dieser Sendungen aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland bestimmten besonderen Vorschriften unterliegen, um sicherzustellen, dass diese Sendungen weder das Risiko für die Pflanzengesundheit auf der Insel Irland erhöhen oder den Pflanzengesundheitsstatus der Insel Irland beeinträchtigen noch das Risiko für die Pflanzengesundheit im Binnenmarkt erhöhen oder dessen Integrität beeinträchtigen.

- (20) Da im Vereinigten Königreich Tollwut schon lange nicht mehr aufgetreten ist und Infektionen mit *Echinococcus multilocularis* streng überwacht werden und da strenge, im nationalen Recht festgelegte Anforderungen für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen im und ins Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs gelten, sollte die Verbringung von Haushunden, -katzen und -frettchen zu anderen als Handelszwecken aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland das Risiko für die Tiergesundheit in Nordirland und auf der Insel Irland nicht erhöhen, den Gesundheitsstatus der Insel Irland nicht beeinträchtigen sowie das Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier im Binnenmarkt nicht erhöhen, wenn für diese Verbringungen besondere Vorschriften gelten. Diese besonderen Vorschriften sollten die Vorlage eines vereinfachten Ausweises und einer schriftlichen Erklärung des Halters oder einer ermächtigten Person, dass diese Tiere zu einem späteren Zeitpunkt nicht in einen Mitgliedstaat verbracht werden, umfassen. Darüber hinaus sollten Haushunde, -katzen und -frettchen aus Nordirland, die in andere Teile des Vereinigten Königreichs reisen und anschließend direkt nach Nordirland zurückkehren, nur mit einem Transponder identifiziert werden.
- (21) Gleichzeitig sollten geeignete Schutzvorkehrungen für die Union getroffen werden, um sicherzustellen, dass durch die Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften Tiere und Pflanzen auf der Insel Irland keiner erhöhten gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt werden, der SPS-Status der Insel Irland gewahrt bleibt, Menschen, Tiere oder Pflanzen im Binnenmarkt keiner erhöhten gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt werden, das Risiko, dass Fischereierzeugnisse aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei in der Union in Verkehr gebracht werden, nicht steigt und weder das Verbraucherschutzniveau im Binnenmarkt noch dessen Integrität beeinträchtigt werden.
- (22) Daher sollte vorgesehen werden, dass die besonderen Vorschriften für Sendungen mit Einzelhandelswaren, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, Pflanzkartoffeln, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, und die besonderen Vorschriften für die Verbringung von Heimhunden, -katzen und -frettchen zu anderen als Handelszwecken erst gelten, wenn die Kommission angemessene schriftliche Garantien vom Vereinigten Königreich erhalten und geprüft hat, ob die Bedingungen für die Anwendung der besonderen Vorschriften erfüllt sind. In diesem Fall sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die operativen Vorschriften, die für die Durchführung der besonderen Vorschriften erforderlich sind, darunter Häufigkeit der Kontrollen, Muster für Bescheinigungen und Pflanzengesundheitsetiketten, sowie Kennzeichnungsanforderungen festzulegen.
- (23) Darüber hinaus sollte die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Schutzmaßnahmen erlassen, um spezifische Probleme zu beheben, die sich im

Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung ergeben, wenn das Vereinigte Königreich nachweislich keine geeigneten Maßnahmen ergreift, um gegen schwere oder wiederholte Verstöße gegen die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften vorzugehen.

- (24) Des Weiteren sollte die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um die Anwendung einiger oder aller in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften auszusetzen, wenn eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung dieser besonderen Vorschriften nicht oder nicht mehr erfüllt ist, wie die Fertigstellung der SPS-Inspektionseinrichtungen, oder wenn das Vereinigte Königreich die besonderen Vorschriften dieser Verordnung systematisch nicht einhält. Für einen solchen Fall sollte ein förmlicher Informations- und Konsultationsmechanismus mit klaren Fristen vorgesehen werden, innerhalb dessen die Kommission tätig werden sollte.
- (25) Im Falle der Aussetzung der in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften für den Eingang von Sendungen von Einzelhandelswaren aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland sollten die Vorschriften, die in den in Anhang 2 des Protokolls und in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Rechtsakten der Union oder in Teilen davon festgelegt sind, erneut für solche Sendungen gelten.
- (26) Um die Anhänge I bis V dieser Verordnung zu ändern, insbesondere um die Liste der Rechtsakte der Union oder von Teilen davon, von denen die besonderen Vorschriften abweichen, anzupassen, um weitere Einzelheiten betreffend die Durchführung der besonderen Vorschriften für die SPS-Inspektionseinrichtungen, die Auflistung der Betriebe, die Überwachungsmechanismen und die Kennzeichnung von Einzelhandelswaren nach geeigneten Kriterien festzulegen und um es der Kommission zu ermöglichen, Aussetzungsmaßnahmen zu ergreifen, falls das Vereinigte Königreich die Vorschriften dieser Verordnung systematisch nicht einhält, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Ferner sollte ein Dringlichkeitsverfahren vorgesehen werden, um wirksam und rasch auf ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen reagieren zu können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹¹ niedergelegten Grundsätzen im Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten; ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zur Sitzung der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (27) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden¹², um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten,

¹¹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

¹² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

insbesondere in Bezug auf die besonderen Quoten für amtliche Kontrollen und die allgemeine Bescheinigung samt Muster, die Liste von Erzeugnissen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs oder zusammengesetzten Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern, die für die Herstellung von Einzelhandelswaren verwendet werden dürfen, für die die besonderen Vorschriften dieser Verordnung gelten sollten, die Liste der Flaggenstaaten der Fischereifahrzeuge, für die die besonderen Vorschriften gelten sollten, das Muster des Pflanzengesundheitsetiketts für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, und für Pflanzkartoffeln, die ins Heimtierreisedokument aufzunehmenden Angaben sowie geeignete besondere Schutzmaßnahmen, um spezifische Probleme zu beheben, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung ergeben, wenn das Vereinigte Königreich nachweislich keine geeigneten Maßnahmen ergreift, um gegen schwere oder wiederholte Verstöße gegen die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften vorzugehen.

- (28) Um wirksam und rasch auf ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder den Verbraucherschutz zu reagieren, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung von Sofortmaßnahmen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Rates¹³ ausgeübt werden.
- (29) Es ist angezeigt, einen Übergangszeitraum für die Anwendung der Kennzeichnungsvorschriften für Einzelhandelswaren vorzusehen, die sich bereits auf dem Markt befinden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL 1

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung legt besondere Vorschriften für den Eingang folgender Sendungen aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland fest:
- a) bestimmte Sendungen mit Einzelhandelswaren, die in Nordirland für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden sollen;
 - b) bestimmte Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, ausgenommen Pflanzkartoffeln, sowie Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, sowie Pflanzkartoffeln, die in Nordirland in Verkehr gebracht und verwendet werden sollen.

Diese Verordnung legt auch besondere Vorschriften betreffend die Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von Haushunden, -katzen und -frettchen aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland fest.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (2) Abweichend von den in Anhang 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland (im Folgenden „Protokoll“) aufgeführten Bestimmungen, die auch in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gelten jene Bestimmungen nicht für Sendungen mit Einzelhandelswaren, die zum Inverkehrbringen in Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden und die in den Anwendungsbereich von Teil 2 dieser Verordnung fallen. Die in Anhang 2 des Protokolls aufgeführten Bestimmungen, die nicht in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gelten für Sendungen mit Einzelhandelswaren, die zum Inverkehrbringen in Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, sofern in dieser Verordnung keine präziseren Bestimmungen festgelegt sind.
- (3) Diese Verordnung legt auch Vorschriften für die Aussetzung der Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften fest.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Sendung“ eine Menge von Waren, für die dieselbe amtliche Bescheinigung, dieselbe amtliche Attestierung oder dasselbe andere Dokument gilt, die mit demselben Transportmittel befördert werden und – in Bezug auf Einzelhandelswaren – von demselben gelisteten Betrieb in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland versandt und an denselben gelisteten Betrieb in Nordirland geliefert wird und – in Bezug auf zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, einschließlich Pflanzkartoffeln, sowie Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden – von Unternehmern in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland versandt und von einem Unternehmer in Nordirland empfangen wird;
- b) „Einzelhandelswaren“ die folgenden Waren, die an Verladestellen geliefert werden, einschließlich Stellen, an denen Einzelhandelswaren unter kontrollierten Temperaturen verladen werden, Supermarkt-Vertriebszentren, Großhandelsverkaufsstellen und Verkaufsstellen, oder die direkt an den Endverbraucher abgegeben werden, einschließlich durch Verpflegungseinrichtungen, in Betriebskantinen, durch Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung und durch Läden:
- i) Erzeugnisse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs;
 - ii) Pflanzen, ausgenommen zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die in einem gemäß Artikel 72 Absatz 1, Artikel 73 und Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind;
 - iii) zusammengesetzte Erzeugnisse;
 - iv) andere als die unter den Ziffern i, ii und iii genannten Lebensmittel;
 - v) Lebensmittelkontaktmaterialien;
 - vi) verkaufsfertiges Heimtierfutter und Kauspielzeug für Hunde, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen;
- c) „Inverkehrbringen“ das Bereithalten von Waren gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b durch einen Unternehmer für Verkaufszwecke, einschließlich

des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe dieser Waren;

- d) „Endverbraucher“ den letzten Verbraucher einer Einzelhandelsware, der sie nicht im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit oder eines Gewerbes verwendet;
- e) „Einzelhandelswaren aus der übrigen Welt“ Einzelhandelswaren aus Erzeugnissen, die aus anderen Drittländern als dem Vereinigten Königreich stammen und in andere Teile des Vereinigten Königreichs als Nordirland eingeführt werden;
- f) „Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ Einzelhandelswaren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und aus Folgendem bestehen:
 - i) Lebensmittel tierischen Ursprungs, einschließlich Honig und Blut;
 - ii) zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Muscheln, lebende Stachelhäuter, lebende Manteltiere und lebende Meeresschnecken;
 - iii) sonstige Tiere, die lebend an den Endverbraucher geliefert werden und zu diesem Zweck entsprechend vorbereitet werden sollen;
- g) „Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs“ Einzelhandelswaren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und aus Pflanzen und daraus gewonnenen Erzeugnissen, einschließlich verarbeitetem Material, bestehen;
- h) „verkaufsfertiges Heimtierfutter und Kauspielzeug für Hunde“ Heimtierfutter und Kauspielzeug für Hunde für den Direktverkauf, die zur Verwendung durch den Endverbraucher in verkaufsfertigen Verpackungen verpackt sind;
- i) „zusammengesetzte Erzeugnisse“ Einzelhandelswaren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten;
- j) „Lebensmittel“ Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴;
- k) „besondere Quote für amtliche Kontrollen“ die Quote für amtliche Kontrollen, die in einem gemäß Artikel 4 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt wird;
- l) „allgemeine Bescheinigung“ ein vom Bescheinigungsbefugten der zuständigen Behörden auf Papier oder elektronisch unterzeichnetes Dokument für eine Sendung mit Einzelhandelswaren, das die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung gewährleistet;
- m) „vorverpackt“ den vorbereiteten Zustand für die Präsentation jeder Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Verpflegungseinrichtungen abgegeben werden soll und die aus der Verpackung besteht, in die die Einzelhandelswaren vor dem Feilbieten verpackt worden sind, gleichviel, ob die Verpackung die Einzelhandelsware ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt;

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

- n) „Kennzeichnung“ alle Anhänger, Marken- oder Kennzeichen, bildlichen oder anderen Beschreibungen, die auf die Verpackung oder das Behältnis einer Einzelhandelsware geschrieben, gedruckt, geprägt, markiert, graviert oder gestempelt werden bzw. daran angebracht sind und die nicht leicht zu entfernen sind und nicht leicht verblassen;
- o) „Fischereierzeugnisse“ Fischereierzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;
- p) „Betrieb“ jede Unternehmenseinheit, die Einzelhandelswaren versendet oder empfängt;
- q) „gelisteter Betrieb“ einen gemäß Artikel 8 gelisteten Betrieb;
- r) „SPS-Inspektionseinrichtung“ eine Kontrollstelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 38 der Verordnung (EU) 2017/625 und einen Einreiseort für Reisende im Sinne des Artikels 3 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wobei beide den Bestimmungen der genannten Verordnungen entsprechen;
- s) „SPS-Status“ den Gesundheitsstatus im Sinne von Artikel 4 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2016/429 oder den Schädlingsstatus im Sinne der aktualisierten Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen 05¹⁵.
- t) „Milcherzeugnisse“ Milcherzeugnisse im Sinne von Anhang I Nummer 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
- u) „Fleisch“ Fleisch im Sinne von Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶;
- v) „Pflanzengesundheitsetikett“ alle geschriebenen, gedruckten, geprägten, markierten, gravierten oder gestempelten Anhänger, Marken- oder Kennzeichen, bildlichen oder anderen Beschreibungen, die nicht leicht zu entfernen sind und nicht leicht verblassen und die durch eine amtliche Stelle oder unter amtlicher Kontrolle gemäß Artikel 10 oder 11 für Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, einschließlich Pflanzkartoffeln, sowie Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, ausgestellt wurden;
- w) „Heimtiere“ Heimtiere der in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 genannten Arten, und zwar Haushunde, -katzen und -frettchen;
- x) „Heimtierreisedokument“ ein von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs auf Papier oder elektronisch ausgestelltes Dokument für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland.

TEIL 2

Besondere Vorschriften für den Eingang nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs sowie für das Inverkehrbringen in Nordirland von bestimmten Sendungen mit

¹⁵ <https://www.ippc.int/en/publications/622/>

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

Einzelhandelswaren, die ihren Ursprung in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs haben oder aus einem Mitgliedstaat stammen, und mit Einzelhandelswaren aus der übrigen Welt

Artikel 3

Gegenstand und Anwendungsbereich von Teil 2

Die besonderen Vorschriften dieses Teils gelten für folgende Einzelhandelswaren:

- a) Erzeugnisse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, Pflanzen, ausgenommen zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, verkaufsfertiges Heimtierfutter und Kauspielzeug für Hunde gemäß Artikel 2 Buchstabe b Ziffern i, ii und vi;
- b) zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Buchstabe b Ziffer iii;
- c) Lebensmittel gemäß Artikel 2 Buchstabe b Ziffer iv;
- d) Lebensmittelkontaktmaterialien gemäß Artikel 2 Buchstabe b Ziffer v.

Artikel 4

Besondere Vorschriften für Sendungen mit Einzelhandelswaren gemäß Artikel 3 Buchstaben a und b

- (1) Der Eingang nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs sowie das Inverkehrbringen in Nordirland von Sendungen mit Einzelhandelswaren gemäß Artikel 3 Buchstaben a und b unterliegen nur dann besonderen Vorschriften über besondere Quoten für amtliche Kontrollen und allgemeine Bescheinigungen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Einzelhandelswaren sind vorverpackt und tragen erforderlichenfalls eine Kennzeichnung gemäß Artikel 6;
 - b) die Einzelhandelswaren erfüllen eine der folgenden Anforderungen:
 - i) sie haben ihren Ursprung in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland;
 - ii) sie kommen aus einem Mitgliedstaat;
 - iii) es handelt sich um Einzelhandelswaren aus der übrigen Welt, die aus Erzeugnissen bestehen, die nicht den Vorschriften für Tiergesundheit oder Pflanzengesundheit gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, e und g der Verordnung (EU) 2017/625 unterliegen;
 - iv) es handelt sich um Einzelhandelswaren aus der übrigen Welt, die den besonderen Vorschriften des Artikels 9 entsprechen;
 - v) es handelt sich um Fischereierzeugnisse aus Fängen, die
 - entweder von einem Fischereifahrzeug unter der Flagge des Vereinigten Königreichs getätigt und in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland angelandet wurden
 - oder von einem Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats oder eines anderen Drittlands als des Vereinigten Königreichs, das in einem gemäß Artikel 9 Absatz 4 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt ist, getätigt und in andere Teile des Vereinigten Königreichs als Nordirland eingeführt wurden;

- c) die Einzelhandelswaren entsprechen den Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009, (EU) 2016/429, (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 und tragen im Falle von Fischereierzeugnissen dem Konzept der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei Rechnung, wie es von der Union im Rahmen der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 definiert wurde;
 - d) die Einzelhandelswaren sollen in Nordirland lediglich für Endverbraucher in Verkehr gebracht werden;
 - e) die Einzelhandelswaren werden von gelisteten Betrieben in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland versandt und von gelisteten Betrieben in Nordirland angenommen;
 - f) die Einzelhandelswaren werden in SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in Nordirland für amtliche Kontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 vorgeführt;
 - g) das Vereinigte Königreich hat schriftliche Garantien dafür vorgelegt, dass in SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in Nordirland, die die Anforderungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung erfüllen, wirksame amtliche Kontrollen von Sendungen mit Einzelhandelswaren gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 stattfinden und dass anhand eines Kontrollplans nachzuweisende amtliche Kontrollen sowie Überwachungsmaßnahmen gemäß den Anforderungen in Anhang III Teil 1 der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden, um den Weg dieser Einzelhandelswaren von den SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in Nordirland zu dem gelisteten Bestimmungsbetrieb nachzuverfolgen und sicherzustellen, dass diese Sendungen lediglich dem Einzelhandelsverkauf in gelisteten Betrieben in Nordirland dienen und nicht noch weiter in einen Mitgliedstaat verbracht werden; diese schriftlichen Garantien bieten der Union somit die Gewähr, dass dank der besonderen Quoten für amtliche Kontrollen und der allgemeinen Bescheinigungen Tiere und Pflanzen auf der Insel Irland keiner erhöhten gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt werden, der SPS-Status der Insel Irland gewahrt bleibt, Menschen, Tiere oder Pflanzen im Binnenmarkt keiner erhöhten gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt werden, das Risiko, dass Fischereierzeugnisse aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei in der Union in Verkehr gebracht werden, nicht steigt und weder das Verbraucherschutzniveau im Binnenmarkt noch dessen Integrität beeinträchtigt werden;
 - h) die Kommission hat einen Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels erlassen und keine Maßnahmen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels oder gemäß Artikel 14 ergriffen.
- (2) Sendungen mit Einzelhandelswaren ist die in Absatz 1 genannte allgemeine Bescheinigung beizulegen, die von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs ausgestellt wird und die bestätigt, dass die Einzelhandelswaren in der Sendung die Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis f erfüllen.
- (3) Sind die Bedingungen in Bezug auf die schriftlichen Garantien nach Absatz 1 Buchstabe g erfüllt, so kann die Kommission unter Berücksichtigung der Kontrollen, die sie hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an SPS-Inspektionseinrichtungen gemäß Anhang II durchführt, im Wege von Durchführungsrechtsakten die besonderen Quoten für amtliche Kontrollen sowie die

Vorschriften für diese amtlichen Kontrollen und das Muster für die allgemeine Bescheinigung für die in Absatz 1 genannten Sendungen festlegen.

Die besonderen Quoten für Nämlichkeitskontrollen, auch bezüglich der Einhaltung von Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels und von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, werden in Abhängigkeit davon angepasst, in welchem Maß verschiedene Arten von Einzelhandelswaren individuell gekennzeichnet sind.

Sind die Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, so wird die besondere Quote für Nämlichkeitskontrollen auf 8 % aller Sendungen gesenkt.

Sind die Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, so wird die besondere Quote für Nämlichkeitskontrollen auf 5 % aller Sendungen gesenkt.

Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (4) Die Kommission überwacht, ob das Vereinigte Königreich die besonderen Vorschriften über die besonderen Quoten für amtliche Sendungskontrollen und die allgemeine Bescheinigung gemäß den Absätzen 1 und 2 anwendet.

Wird beispielsweise durch einen Inspektionsbericht der Union, Daten zu den Handelsvolumina bei Weinbauerzeugnissen, ein Audit oder eine Meldung über das Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen gemäß Artikel 131 der Verordnung (EU) 2017/625 (IMSOC) oder über das von der Kommission gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ bereitgestellte Informationssystem für den ökologischen Landbau (OFIS) nachgewiesen, dass das Vereinigte Königreich keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um gegen schwere oder wiederholte Verstöße gegen die in Absatz 1 Buchstaben a bis g des vorliegenden Artikels genannten Auflagen vorzugehen, so erlässt die Kommission nach ordnungsgemäßer Unterrichtung und Konsultation des Vereinigten Königreichs gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 18 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung etwaiger Sondervorschriften und -maßnahmen, einschließlich vorübergehender oder dauerhafter Beschränkungen hinsichtlich der Geltung der besonderen Vorschriften für bestimmte Sendungen oder Betriebe, oder zur Änderung des gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts.

- (5) Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs können beschließen, für die amtlichen Kontrollen der in Absatz 1 genannten Einzelhandelswaren keine Gebühren oder Entgelte zu erheben.

Artikel 5

Besondere Vorschriften für Sendungen mit Einzelhandelswaren gemäß Artikel 3 Buchstaben c und d

¹⁷ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

- (1) Der Eingang nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs sowie das Inverkehrbringen in Nordirland von Sendungen mit Einzelhandelswaren gemäß Artikel 3 Buchstaben c und d unterliegen nur dann besonderen Vorschriften über besondere Quoten für amtliche Kontrollen und allgemeine Bescheinigungen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) sie sind vorverpackt und tragen erforderlichenfalls eine Kennzeichnung gemäß Artikel 6;
 - b) sie erfüllen eine der folgenden Anforderungen:
 - i) sie haben ihren Ursprung in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland;
 - ii) sie kommen aus einem Mitgliedstaat;
 - iii) es handelt sich um Einzelhandelswaren aus der übrigen Welt, die aus Erzeugnissen bestehen, die weder den Vorschriften für Tiergesundheit oder Pflanzengesundheit gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, e und g der Verordnung (EU) 2017/625 noch den Vorschriften für Fischereierzeugnisse der Verordnung (EG) 1005/2008 unterliegen;
 - c) sie sollen in Nordirland lediglich für Endverbraucher in Verkehr gebracht werden;
 - d) sie werden von gelisteten Betrieben in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland versandt und von gelisteten Betrieben in Nordirland angenommen;
 - e) sie werden in den SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in Nordirland für amtliche Kontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 vorgeführt;
 - f) das Vereinigte Königreich hat schriftliche Garantien dafür vorgelegt, dass in SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in Nordirland, die die Anforderungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung erfüllen, wirksame amtliche Kontrollen von Sendungen mit Einzelhandelswaren gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 stattfinden und dass anhand eines Kontrollplans nachzuweisende amtliche Kontrollen sowie Überwachungsmaßnahmen gemäß den Anforderungen in Anhang III Teil 1 der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden, um den Weg dieser Einzelhandelswaren von den SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in Nordirland zu den gelisteten Bestimmungsbetrieben nachzuverfolgen und sicherzustellen, dass diese Sendungen lediglich dem Einzelhandelsverkauf in Betrieben in Nordirland dienen und nicht noch weiter in einen Mitgliedstaat verbracht werden; diese schriftlichen Garantien bieten der Union somit die Gewähr, dass dank der besonderen Quoten für amtliche Kontrollen und der allgemeinen Bescheinigungen die Menschen im Binnenmarkt keiner erhöhten gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt und weder das Verbraucherschutzniveau im Binnenmarkt noch dessen Integrität beeinträchtigt werden;
 - g) ihnen ist eine allgemeine Bescheinigung beigelegt, die dem Muster entspricht, das durch einen gemäß Artikel 4 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt wird;

- h) die Kommission hat einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 4 Absatz 3 erlassen und weder Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 4 und Absatz 2 des vorliegenden Artikels noch gemäß Artikel 14 ergriffen.
- (2) Die Kommission überwacht, ob das Vereinigte Königreich die in Absatz 1 genannten Bedingungen für den Eingang dieser Sendungen in Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs und für ihr Inverkehrbringen in Nordirland anwendet.
- Wird beispielsweise durch einen Inspektionsbericht der Union, ein Audit oder eine Meldung über das IMSOC oder das OFIS nachgewiesen, dass das Vereinigte Königreich keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um gegen schwere oder wiederholte Verstöße gegen die in Absatz 1 Buchstaben a bis g des vorliegenden Artikels genannten Auflagen vorzugehen, so erlässt die Kommission nach ordnungsgemäßer Unterrichtung und Konsultation des Vereinigten Königreichs gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 18 Absätze 2 und 3 einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung geeigneter Sondervorschriften und -maßnahmen oder zur Änderung des gemäß Artikel 4 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakts.
- (3) Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs können beschließen, für die amtlichen Kontrollen der in Absatz 1 genannten Einzelhandelswaren keine Gebühren oder Entgelte zu erheben.

Artikel 6

Kennzeichnung von Einzelhandelswaren

- (1) Einzelhandelswaren sind gemäß den folgenden Anforderungen zu kennzeichnen:
- a) ab dem 1. Oktober 2023 werden alle Einzelhandelswaren gemäß den Anforderungen in Anhang IV Nummern 2 und 3 gekennzeichnet, mit Ausnahme der folgenden Einzelhandelswaren, die eine individuelle Kennzeichnung gemäß Anhang IV Nummer 1 tragen:
 - i) vorverpacktes Fleisch, vorverpackte Fleischerzeugnisse und am Verkaufsort verpacktes Fleisch;
 - ii) vorverpackte Milch, vorverpackte Milcherzeugnisse und am Verkaufsort verpackte Milcherzeugnisse gemäß Anhang V Teil 1;
 - b) ab dem 1. Oktober 2024 tragen Milch und Milcherzeugnisse eine individuelle Kennzeichnung gemäß Anhang IV Nummer 1;
 - c) ab dem 1. Juli 2025 tragen alle Einzelhandelswaren eine individuelle Kennzeichnung gemäß den Anforderungen in Anhang IV Nummer 1, mit Ausnahme der in Anhang V Teil 2 aufgeführten Einzelhandelswaren, die gemäß den Anforderungen in Anhang IV Nummern 2 und 3 gekennzeichnet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes:
- a) einzelne Waren, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort lose oder nach Gewicht verkauft werden, einschließlich einzelner Waren, die von einem Einzelhändler zum unmittelbaren Verbrauch durch den Verbraucher am Verkaufsort verarbeitet und verkauft werden, sind gemäß den Anforderungen in Anhang IV Nummern 2 und 3 zu kennzeichnen;

- b) einzelne Waren, die durch Verpflegungseinrichtungen, in Betriebskantinen, durch Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung zum unmittelbaren Verzehr vor Ort angeboten werden, sind nicht kennzeichnungspflichtig.
- (3) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß den Artikeln 16 und 17 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um Anhang IV durch Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften an technische oder operative Entwicklungen zu ändern.
- (4) Die Kommission überwacht, ob alle Einzelhandelswaren gemäß Absatz 1 gekennzeichnet sind.

Wird beispielsweise durch einen Inspektionsbericht der Union, ein Audit, eine Meldung über das IMSOC oder das OFIS oder durch Daten zu den Handelsvolumina bei Weinbauerzeugnissen nachgewiesen, dass Einzelhandelswaren nicht den Anforderungen des vorliegenden Artikels entsprechen oder in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden, so kann die Kommission die Anhänge IV und V im Wege eines gemäß den Artikeln 16 und 17 erlassenen delegierten Rechtsakts ändern.

- (5) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß den Artikeln 16 und 17 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die Liste der Einzelhandelswaren in Anhang V Teil 2 entsprechend den folgenden Kriterien zu ändern:
 - a) eine Einzelhandelsware wird in die Liste aufgenommen, wenn eine individuelle Kennzeichnung dieser Einzelhandelsware nicht vonnöten ist, da keine amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 mehr erforderlich sind;
 - b) eine Einzelhandelsware wird aus der Liste gestrichen, wenn für die Zwecke der Artikel 4 und 5 der vorliegenden Verordnung eine individuelle Kennzeichnung vonnöten ist oder wenn amtliche Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich sind.
- (6) Gelangt die Kommission gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 3 zu der Einschätzung, dass die relevanten Vorschriften in Bezug auf öffentliche Gesundheit und Verbraucherinformation, die in den in Anhang I aufgeführten Rechtsakten der Union oder in Teilen davon festgelegt sind, nach dem nationalen Recht des Vereinigten Königreichs Anwendung finden, so kann sie einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 16 erlassen, um Anhang V durch Hinzufügung von Kategorien von Einzelhandelswaren, die gemäß den Anforderungen in Anhang IV Nummern 2 und 3 gekennzeichnet werden dürfen, zu ändern.

Versäumt das Vereinigte Königreich es, der Kommission mitzuteilen, dass ein Rechtsakt der Union bzw. Änderungsrechtsakt der Union nach seinem nationalen Recht Anwendung findet, und dies gemäß Artikel 9 Absatz 5 nachzuweisen, so erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß den Artikeln 16 und 17, um die betreffenden Kategorien von Einzelhandelswaren aus den Listen der Einzelhandelswaren in Anhang V zu streichen.

Artikel 7

Überwachung von Einzelhandelswaren

- (1) Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs überwachen die Sendungen mit Einzelhandelswaren, die aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach

Nordirland verbracht werden, gemäß den Überwachungsanforderungen in Anhang III Teil 1.

- (2) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß den Artikeln 16 und 17 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang III Teil 1 durch Anpassung der Überwachungsanforderungen an technische oder operative Entwicklungen zum Zwecke der Überwachung von Sendungen mit Einzelhandelswaren zu ändern.

Artikel 8

Auflistung von Betrieben zum Zwecke des Versands von Sendungen mit Einzelhandelswaren aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland und ihrer Annahme in Nordirland

- (1) Sendungen mit Einzelhandelswaren werden von Betrieben in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland versandt und von Betrieben in Nordirland angenommen, die jeweils zu diesem Zweck von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs gemäß den Anforderungen an die Auflistung von Betrieben in Anhang III Teil 2 gelistet werden.
- (2) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß den Artikeln 16 und 17 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang III Teil 2 durch Anpassung der Anforderungen an die Auflistung von Betrieben an technische oder operative Entwicklungen für die Zwecke der Artikel 4 und 5 zu ändern.

Artikel 9

Besondere Vorschriften für Sendungen mit Einzelhandelswaren aus der übrigen Welt

- (1) Einzelhandelswaren aus der übrigen Welt, die aus Erzeugnissen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs oder zusammengesetzten Erzeugnissen bestehen, die den Vorschriften für Tiergesundheit oder Pflanzengesundheit gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, e und g der Verordnung (EU) 2017/625 unterliegen, dürfen nur dann gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht und in Nordirland in Verkehr gebracht werden, wenn:
 - a) das Vereinigte Königreich beschließt und daraufhin schriftlich nachweist, dass
 - i) für diese Waren nach dem nationalen Recht des Vereinigten Königreichs die Vorschriften für Einfuhren und amtliche Kontrollen gelten, die in den Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009, (EU) 2016/429, (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 sowie in den gemäß den genannten Verordnungen erlassenen Kommissionsrechtsakten festgelegt sind; und
 - ii) das Vereinigte Königreich die unter Buchstabe a Ziffer i genannten Vorschriften für Einfuhren und amtliche Kontrollen wirksam umsetzt;
 - b) diese Erzeugnisse in einem gemäß Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgelistet sind.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen Fischereierzeugnisse, die von einem Schiff unter der Flagge eines anderen Drittlands als des Vereinigten Königreichs gefangen und in andere Teile des Vereinigten Königreichs als Nordirland eingeführt werden, nur dann gemäß Artikel 4 aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als

Einzelhandelswaren nach Nordirland verbracht und in Nordirland in Verkehr gebracht werden, wenn

- a) das Vereinigte Königreich beschließt und daraufhin schriftlich nachweist, dass
 - i) nach dem nationalen Recht des Vereinigten Königreichs die Vorschriften für Einfuhren, amtliche Kontrollen und Überprüfungen gelten, sodass sichergestellt ist, dass Fischereierzeugnisse aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und der gemäß jener Verordnung erlassenen Rechtsakte der Union nicht in das Vereinigte Königreich eingeführt werden;
 - ii) das Vereinigte Königreich die unter Ziffer i genannten Vorschriften für Einfuhren, amtliche Kontrollen und Überprüfungen wirksam umsetzt;
- b) der Flaggenstaat des betreffenden Fischereifahrzeugs in einem gemäß Absatz 4 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgelistet ist.

Beabsichtigt das Vereinigte Königreich, neue Maßnahmen einzuführen oder bestehende Maßnahmen zu ändern, die die Vorschriften für Einfuhren, amtliche Kontrollen und Überprüfungen gemäß Buchstabe a Ziffer i betreffen, so setzt es die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und übermittelt Informationen zum Inhalt dieser Maßnahmen, bevor die Maßnahmen im nationalen Recht des Vereinigten Königreichs in Kraft treten.

Beabsichtigt die Union, neue Maßnahmen in Bezug auf einen Flaggenstaat einzuführen, die sich auf den in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakt auswirken, so setzt sie das Vereinigte Königreich unverzüglich davon in Kenntnis und übermittelt Informationen zum Inhalt dieser Maßnahmen, bevor die Maßnahmen in Kraft treten.

- (3) Um festzustellen, ob die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften für Einfuhren, amtliche Kontrollen und Überprüfungen wirksam umgesetzt werden, kann die Kommission Audits oder Überprüfungsverfahren im Vereinigten Königreich durchführen, die Folgendes umfassen können:

- a) eine komplette oder teilweise Prüfung des gesamten Kontrollplans der zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs und, falls angezeigt, eine Überprüfung der Inspektionen und Auditprogramme;
- b) eine Prüfung, ob die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften für Einfuhren, amtliche Kontrollen und Überprüfungen im Rahmen des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs wirksam umgesetzt werden;
- c) eine Überprüfung vor Ort.

Die Kommission erstattet Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Audits und macht den Bericht den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich zugänglich.

- (4) Hat die Kommission die in den Absätzen 1 und 2 genannten schriftlichen Nachweise erhalten, so kann sie im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen erlassen, um Folgendes zu listen:

- a) die Erzeugnisse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs oder zusammengesetzten Erzeugnisse, die als Einzelhandelswaren aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht und in

Nordirland in Verkehr gebracht werden dürfen, sowie ihre Ursprungsdrittländer;

b) die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Flaggenstaaten.

Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (5) Die Kommission setzt das Vereinigte Königreich davon in Kenntnis, wenn sie Rechtsakte der Union wie in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i ausarbeitet oder Änderungen daran vornimmt, und stellt die diesbezüglichen Informationen zur Verfügung.

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission spätestens 15 Tage vor Geltungsbeginn jener Rechtsakte bzw. Änderungsrechtsakte der Union mit, ob die in den Rechtsakten bzw. Änderungsrechtsakten der Union festgelegten Vorschriften für Einfuhren, amtliche Kontrollen und Überprüfungen zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der jeweiligen Rechtsakte bzw. Änderungsrechtsakte der Union im Rahmen seines nationalen Rechts Anwendung finden, und legt Nachweise dafür vor.

Die Kommission informiert das Vereinigte Königreich schnellstmöglich, falls sie unverzüglich geltende Rechtsakte erlässt, und das Vereinigte Königreich teilt der Kommission spätestens drei Tage nach Inkrafttreten jener Kommissionsrechtsakte mit, ob die Vorschriften für Einfuhren, amtliche Kontrollen und Überprüfungen im Rahmen seines nationalen Rechts Anwendung finden.

Versäumt das Vereinigte Königreich es, der Kommission mitzuteilen, dass ein Rechtsakt der Union bzw. ein Änderungsrechtsakt der Union nach seinem nationalen Recht Anwendung findet, und dies gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 des vorliegenden Absatzes nachzuweisen, so erlässt die Kommission unverzüglich einen Durchführungsrechtsakt nach dem in Artikel 18 Absätze 2 und 3 genannten Prüfverfahren, um diejenigen Erzeugnisse aus den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erstellten Listen zu streichen, die unter den im Vereinigten Königreich nicht geltenden Rechtsakt der Union bzw. Änderungsrechtsakt der Union fallen.

- (6) Die Kommission überwacht gegebenenfalls, ob das Vereinigte Königreich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften für Einfuhren, amtliche Kontrollen und Überprüfungen anwendet.

Wird beispielsweise durch eine Kommissionsprüfung, eine Überprüfung gemäß Absatz 3, einen Inspektionsbericht der Union, ein Audit oder eine Meldung über das IMSOC nachgewiesen, dass das Vereinigte Königreich keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um gegen schwere oder wiederholte Verstöße gegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften für Einfuhren vorzugehen, dass es die in jenen Absätzen genannten amtlichen Kontrollen oder Überprüfungen nicht wirksam durchführt oder dass es keine dieser Vorschriften für Einfuhren, amtliche Kontrollen oder Überprüfungen im Rahmen seines nationalen Rechts anwendet, so erlässt die Kommission unverzüglich einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung geeigneter Maßnahmen, wozu auch die Streichung bestimmter Erzeugnisse, Ursprungsdrittländer oder Flaggenstaaten aus den gemäß Absatz 4 erstellten Listen gehören kann.

Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absätze 2 und 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

TEIL 3

Besondere Vorschriften für den Eingang nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs von Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen außer Pflanzkartoffeln, mit Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, sowie mit Pflanzkartoffeln, die zum Inverkehrbringen und zur Verwendung in Nordirland bestimmt sind

Artikel 10

Besondere Vorschriften für Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen außer Pflanzkartoffeln sowie mit Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, für den Versand und den Verkauf durch Unternehmer

- (1) Für den Eingang nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs und das Inverkehrbringen in Nordirland von Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen außer Pflanzkartoffeln sowie mit Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die vor ihrem Eingang nach Nordirland für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, gelten nur dann besondere Vorschriften und das Erfordernis eines Pflanzengesundheitsetiketts, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Diese Sendungen werden von Unternehmern in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland, die von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs zu dem Zweck ermächtigt und registriert wurden, den Versand dieser Sendungen gemäß der vorliegenden Verordnung zu garantieren, zur Annahme durch Unternehmer in Nordirland oder zum sofortigen Verkauf im Vereinigten Königreich nach ihrer Annahme durch Unternehmer in Nordirland versandt.
 - b) Die kleinsten Handelseinheiten von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen außer Pflanzkartoffeln in jeder Sendung sowie Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die vor ihrem Eingang nach Nordirland für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, sind mit diesem Pflanzengesundheitsetikett versehen, das unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs von einem Unternehmer ausgestellt wurde und das inhaltlich und formal dem Muster in einem gemäß Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakt entspricht.
 - c) Die Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen außer Pflanzkartoffeln sowie mit Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die vor ihrem Eingang nach Nordirland für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, entsprechen den Vorschriften für ihren Eingang in die Union gemäß den Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625.
 - d) Die Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen außer Pflanzkartoffeln sowie mit Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die vor ihrem Eingang nach Nordirland für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, werden nach ihrem Eingang nach Nordirland nur im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht und verwendet und nicht später in einen Mitgliedstaat verbracht.
 - e) Die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen außer Pflanzkartoffeln sowie Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die vor ihrem Eingang nach Nordirland für

land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, werden gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 in SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in Nordirland zu amtlichen Kontrollen vorgeführt.

- f) Die Unternehmer in Nordirland, die diese zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen annehmen, und die Unternehmer, die diese Maschinen, Geräte und Fahrzeuge nach deren Eingang nach Nordirland als erste annehmen, werden jeweils zu diesem Zweck von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs in das Register gemäß Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 nach dem Verfahren des Artikels 66 der genannten Verordnung aufgenommen.
 - g) Das Vereinigte Königreich hat schriftliche Garantien dafür vorgelegt, dass ein Verfahren zur Ermächtigung und Registrierung von Unternehmern, das den Versand dieser Sendungen im Einklang mit der vorliegenden Verordnung einschließlich amtlicher Verfahren zur Sicherstellung der Befolgung dieser Verordnung und zur Ahndung von Verstößen gewährleisten soll, in Kraft ist, dass Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen außer Pflanzkartoffeln sowie mit Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die vor ihrem Eingang nach Nordirland für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, in SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in Nordirland, die den Anforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung entsprechen, amtlichen Kontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 unterzogen werden und dass bei der Verbringung dieser Sendungen von den SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in Nordirland zum Bestimmungsort in Nordirland amtliche Kontrollen, belegt durch einen Kontrollplan, sowie Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass diese Sendungen nicht später in einen Mitgliedstaat verbracht werden. Diese schriftlichen Garantien bieten somit der Union die Gewähr, dass die besonderen Vorschriften dieses Artikels das Risiko für die Pflanzengesundheit auf der Insel Irland nicht erhöhen, den SPS-Status der Insel Irland nicht beeinträchtigen und das Risiko für die Pflanzengesundheit im Binnenmarkt nicht erhöhen oder dessen Integrität beeinträchtigen.
 - h) Die Kommission hat einen Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 3 hinsichtlich Inhalt und Form des Musters des Pflanzengesundheitsetiketts erlassen und die Anwendung der in diesem Absatz unter den Buchstaben a, b und c festgelegten besonderen Vorschriften nicht gemäß Absatz 4 dieses Artikels oder gemäß Artikel 14 ausgesetzt.
- (2) Durch das in Absatz 1 genannte Pflanzengesundheitsetikett wird bestätigt, dass die Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen außer Pflanzkartoffeln sowie mit Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die vor ihrem Eingang nach Nordirland für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, den Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c und d entsprechen.
- (3) Sind die Bedingungen bezüglich der in Absatz 1 Buchstabe g aufgeführten schriftlichen Garantien erfüllt, so kann die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten Vorschriften zu Inhalt und Form des Musters des in Absatz 1 genannten Pflanzengesundheitsetiketts festlegen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absätze 2 und 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (4) Die Kommission überwacht die Anwendung der in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Vorschriften in Bezug auf Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen außer Pflanzkartoffeln sowie mit Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, und in Bezug auf das Pflanzengesundheitsetikett durch das Vereinigte Königreich.

Wird beispielsweise durch einen Inspektionsbericht der Union, ein Audit oder eine Meldung über das IMSOC nachgewiesen, dass das Vereinigte Königreich keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um gegen schwere oder wiederholte Verstöße gegen die in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Bedingungen vorzugehen, so erlässt die Kommission nach ordnungsgemäßer Unterrichtung und Konsultation des Vereinigten Königreichs gemäß dem in Artikel 18 Absätze 2 und 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung geeigneter Sonderbedingungen und -maßnahmen, einschließlich vorübergehender oder dauerhafter Beschränkungen der Anwendung der Vorschriften in Bezug auf bestimmte Sendungen oder Unternehmer, oder zur Änderung der gemäß Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakte.

Artikel 11

Besondere Vorschriften für Sendungen mit Pflanzkartoffeln

- (1) Für den Eingang nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs von Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten Knollen von *Solanum tuberosum* L. (Pflanzkartoffeln), die in Verkehr gebracht werden sollen, gelten nur dann besondere Vorschriften und das Erfordernis eines Pflanzengesundheitsetiketts, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Diese Sendungen werden von Unternehmern in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs, die von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs zu dem Zweck ermächtigt und registriert wurden, den Versand dieser Sendungen gemäß der vorliegenden Verordnung zu garantieren, zur Annahme durch Unternehmer in Nordirland versandt.
 - b) Jede Sendung mit Pflanzkartoffeln ist mit dem Pflanzengesundheitsetikett gemäß Absatz 2 versehen.
 - c) Die Pflanzkartoffeln entsprechen den Anforderungen des gemäß Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakts bezüglich des Eingangs von Pflanzkartoffeln nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs und des Inverkehrbringens in Nordirland.
 - d) Die Pflanzkartoffeln sind nach ihrem Eingang nach Nordirland nur für das Inverkehrbringen und die Verwendung im Vereinigten Königreich bestimmt und werden nicht später in einen Mitgliedstaat verbracht.
 - e) Die Pflanzkartoffeln werden gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 in SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in Nordirland zu amtlichen Kontrollen vorgeführt.
 - f) Das Vereinigte Königreich hat schriftliche Garantien dafür vorgelegt, dass ein Verfahren zur Registrierung und Ermächtigung von Unternehmern, einschließlich amtlicher Verfahren zur Sicherstellung der Befolgung dieser Verordnung und zur Behebung von Verstößen, in Kraft ist, dass Sendungen mit Pflanzkartoffeln in SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in

Nordirland, die den Anforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung entsprechen, amtlichen Kontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 unterzogen werden und dass bei der Verbringung dieser Sendungen von den SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in Nordirland zum Bestimmungsort in Nordirland amtliche Kontrollen sowie Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass diese Sendungen nicht später in einen Mitgliedstaat verbracht werden. Diese schriftlichen Garantien bieten somit der Union die Gewähr, dass die besonderen Vorschriften dieses Artikels das Risiko für die Pflanzengesundheit auf der Insel Irland nicht erhöhen, den SPS-Status der Insel Irland nicht beeinträchtigen und das Risiko für die Pflanzengesundheit im Binnenmarkt nicht erhöhen oder dessen Integrität beeinträchtigen.

- g) Die Kommission hat einen Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 3 erlassen und die Anwendung der in Absatz 1 festgelegten besonderen Vorschriften nicht gemäß Absatz 4 dieses Artikels oder gemäß Artikel 14 ausgesetzt.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Pflanzengesundheitsetikett wird von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs nach systematischen, physischen amtlichen Kontrollen vergeben und entweder von diesen zuständigen Behörden oder unter amtlicher Aufsicht dieser zuständigen Behörden von den Unternehmern gedruckt.

Durch das Etikett wird bestätigt, dass die Sendungen mit Pflanzkartoffeln den Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c und d sowie den Vorschriften eines gemäß Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakts entsprechen.

- (3) Sind die Bedingungen bezüglich der in Absatz 1 Buchstabe f aufgeführten schriftlichen Garantien erfüllt, so kann die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten Vorschriften in Bezug auf Folgendes festlegen:
- a) die Anforderungen an den Eingang von Pflanzkartoffeln nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs und an deren Verwendung in Nordirland;
 - b) das Muster des in Absatz 1 genannten Pflanzengesundheitsetiketts.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absätze 2 und 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (4) Die Kommission überwacht die Anwendung der in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Vorschriften in Bezug auf Sendungen mit Pflanzkartoffeln und auf das Pflanzengesundheitsetikett durch das Vereinigte Königreich.

Wird beispielsweise durch einen Inspektionsbericht der Union, ein Audit oder eine Meldung über das IMSOC nachgewiesen, dass das Vereinigte Königreich keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um gegen schwere oder wiederholte Verstöße gegen die in Absatz 1 Buchstaben a bis f genannten Bedingungen vorzugehen, so erlässt die Kommission nach ordnungsgemäßer Unterrichtung und Konsultation des Vereinigten Königreichs gemäß dem in Artikel 18 Absätze 2 und 3 genannten Prüfverfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung geeigneter Sonderbedingungen und -maßnahmen, einschließlich vorübergehender oder dauerhafter Beschränkungen der Anwendung der Vorschriften in Bezug auf bestimmte Sendungen oder Unternehmer, oder zur Änderung der gemäß Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakte.

TEIL 4

Besondere Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs

Artikel 12

Besondere Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken

- (1) Die in diesem Artikel festgelegten besonderen Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs gelten nur dann, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Das Vereinigte Königreich hat schriftliche Garantien in Bezug auf Folgendes vorgelegt:
 - i) Diese Heimtiere erhöhen nicht das Risiko für die Tiergesundheit auf der Insel Irland oder beeinträchtigen deren Gesundheitsstatus, und sie erhöhen auch nicht das Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier im Binnenmarkt oder gefährden dessen Integrität.
 - ii) Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs treffen wirksame Maßnahmen, um die Möglichkeit einer Verbringung von Heimtieren aus Nordirland in einen Mitgliedstaat auf ein Minimum zu reduzieren, belegt durch Informationen über die amtlichen Verfahren zur Entscheidung darüber, welche Maßnahmen bei Verstößen zu ergreifen sind.
 - iii) Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs wenden Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken in das Vereinigte Königreich an, um dessen Tiergesundheitsstatus zu schützen.
 - iv) Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs führen bei Heimtieren, die aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, effektive Dokumentenprüfungen und Nämlichkeitskontrollen gemäß Buchstabe f durch.
 - v) Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs nutzen ein Früherkennungs- und -warnsystem für Infektionen mit *Echinococcus multilocularis* bei als Endwirt dienenden Wildtieren und setzen die Kommission bei Feststellung eines solchen Falls unverzüglich in Kenntnis.
 - vi) Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs nutzen ein Früherkennungs- und -warnsystem für Infektionen mit Tollwut bei empfänglichen gehaltenen und wildlebenden Tieren und setzen die Kommission über jeden Verdachtsfall und jeden festgestellten Fall einer Tollwutinfektion unverzüglich in Kenntnis.
 - b) Die Kommission hat einen Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 4 erlassen.
 - c) Die Heimtiere stammen aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland und werden nicht später in einen Mitgliedstaat verbracht.
 - d) Die Heimtiere sind durch einen Transponder gekennzeichnet, der den technischen Anforderungen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entspricht.

- e) Mit den Heimtieren wird ein Heimtierreisedokument in schriftlicher oder elektronischer Form gemäß Absatz 4 mitgeführt, das von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs gemäß Absatz 2 validiert wurde, und der Halter oder die ermächtigte Person legt eine unterzeichnete Erklärung vor, dass diese gemäß Buchstabe d gekennzeichneten und in dem Heimtierreisedokument bezeichneten Heimtiere nicht später aus Nordirland in einen Mitgliedstaat verbracht werden.
 - f) Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs führen bei den Heimtieren, mit denen das Heimtierreisedokument und die Erklärung gemäß Buchstabe e mitgeführt werden und die vom Halter oder der ermächtigten Person nach dem Anbordbringen der Tiere und vor der Ankunft in Nordirland oder bei der ersten Ankunft in Nordirland vorgeführt werden, Dokumentenprüfungen und Nämlichkeitskontrollen durch, um die Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Vorschriften zu überprüfen. Wird bei diesen Prüfungen gemäß den unter Buchstabe a Ziffer ii genannten amtlichen Verfahren ein Verstoß festgestellt, so sind die Heimtiere den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs in den SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in Nordirland, die den Anforderungen gemäß Anhang II entsprechen, vorzuführen, um den Verstoß zu beheben.
- (2) Das in Absatz 1 Buchstabe e genannte Heimtierreisedokument wird erst ausgestellt, nachdem die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs ordnungsgemäß festgestellt haben, dass die entsprechend einem nach Absatz 4 erlassenen Durchführungsrechtsakt erforderlichen Angaben in dem Dokument korrekt und wahrheitsgemäß gemacht wurden, wodurch die Einhaltung der in Absatz 1 Buchstaben c und d festgelegten Bedingungen bescheinigt wird.
- (3) Für die Verbringung von aus Nordirland stammenden Heimtieren zu anderen als Handelszwecken, die nur in andere Teile des Vereinigten Königreichs verbracht werden und anschließend auf direktem Wege nach Nordirland zurückkehren, gilt Folgendes:
- i) Die Heimtiere müssen mit einem Transponder gemäß den Bestimmungen in Absatz 1 Buchstabe d gekennzeichnet sein;
 - ii) die Bestimmungen in Absatz 1 Buchstaben c, e und f finden keine Anwendung;
 - iii) die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 finden keine Anwendung.
- (4) Sind die Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, so kann die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten, die nach dem in Absatz 18 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen werden, Vorschriften zu den Angaben festlegen, die in dem Heimtierreisedokument für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs zu machen sind, einschließlich des Inhalts der in Absatz 1 Buchstabe e genannten Erklärung.
- (5) Die Kommission überwacht die Anwendung der in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Vorschriften durch das Vereinigte Königreich.

Wird beispielsweise durch einen Inspektionsbericht der Union, ein Audit oder eine Meldung über das IMSOC nachgewiesen, dass das Vereinigte Königreich keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um gegen schwere oder wiederholte Verstöße gegen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Bedingungen vorzugehen, so erlässt

die Kommission nach ordnungsgemäßer Unterrichtung und Konsultation des Vereinigten Königreichs gemäß dem in Artikel 18 Absätze 2 und 3 genannten Prüfverfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung geeigneter Sonderbedingungen und -maßnahmen oder zur Änderung der gemäß Artikel 4 erlassenen Durchführungsrechtsakte.

TEIL 5 Verbot und Aussetzung

Artikel 13

Verbot der Verbringung bzw. des Inverkehrbringens von in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Waren in einen bzw. in einem Mitgliedstaat und Verbot der Verbringung von in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Heimtieren in einen Mitgliedstaat

Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, dürfen nicht von Nordirland in einen Mitgliedstaat verbracht oder in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden.

Heimtiere, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, dürfen nicht von Nordirland in einen Mitgliedstaat verbracht werden.

Die Mitgliedstaaten wenden wirksame, abschreckende und angemessene Sanktionen an, wenn die Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten werden.

Artikel 14

Aussetzung der besonderen Vorschriften der Teile 2, 3 und 4

- (1) Die Kommission überwacht aufmerksam die Anwendung der in den Teilen 2, 3 und 4 sowie in Artikel 13 festgelegten besonderen Vorschriften, insbesondere ob
 - a) amtliche Kontrollen von Sendungen mit Einzelhandelswaren, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, Pflanzkartoffeln, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die vor dem Eingang nach Nordirland für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, sowie von Heimtieren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, durchgeführt werden;
 - b) angemessene amtliche Kontrollen und Überwachungen gemäß den Anforderungen in Anhang III für die Verbringung von Einzelhandelswaren von den SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in Nordirland zu dem gelisteten Bestimmungsbetrieb bestehen, um sicherzustellen, dass die Einzelhandelswaren ausschließlich für gelistete Betriebe in Nordirland bestimmt sind und nicht noch weiter in einen Mitgliedstaat verbracht werden;
 - c) die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere Artikel 6 und 9, eingehalten werden.
- (2) Die Kommission überwacht außerdem, ob
 - a) die SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in Nordirland Anhang II entsprechen;
 - b) die Vertreter der Union ständigen und ununterbrochenen Zugang zu den einschlägigen Datenbanken haben, die von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs in Nordirland für die Zwecke der in dieser

Verordnung vorgeschriebenen amtlichen Kontrollen und Überwachung genutzt werden, einschließlich zur Inspektionsplattform für das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED), zu anderen einschlägigen Datenbanken und sonstigem relevantem Informationsaustausch, und ob die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs in Nordirland ihrer Verpflichtung zur Verwendung des TRACES-Systems gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 nachkommen.

- (3) Stellt die Kommission fest, dass das Vereinigte Königreich systematisch gegen die in Absatz 1 genannten besonderen Vorschriften verstößt oder dass das Vereinigte Königreich eine der in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt, so unterrichtet sie das Vereinigte Königreich innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich über diese Feststellung und legt eine ausführliche Begründung dar.
- (4) Während eines Zeitraums von vier Wochen ab dem Datum der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 3 führt die Kommission Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich durch, um der Situation abzuweichen, die zu der schriftlichen Mitteilung geführt hat.
- (5) Wird die Situation, die zu der in Absatz 3 dieses Artikels genannten schriftlichen Mitteilung geführt hat, nicht innerhalb der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Frist von vier Wochen behoben oder wurden einschlägige Bestimmungen des Abschnitts 2 (Bestimmung von Waren, bei denen keine Gefahr besteht, und Aufhebung des Beschlusses Nr. 4/2020) des Beschlusses Nr. XX/2023¹⁸ des Gemeinsamen Ausschusses gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses aus Gründen ausgesetzt, die für die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Angelegenheiten relevant sind, erlässt die Kommission innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 17 dieser Verordnung, in dem die Bestimmungen dieser Verordnung genannt werden, deren Anwendung auszusetzen ist.

Erfüllt das Vereinigte Königreich die in Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstaben a und b dieses Artikels festgelegten Bedingungen nicht, setzt die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts die Anwendung der Artikel 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 12 aus.
- (6) Hat das Vereinigte Königreich die Situation, die zum Erlass des in Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakts geführt hat, behoben, so erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 17 dieser Verordnung, in dem festgelegt wird, welche der ausgesetzten Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt werden.

TEIL 6

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Artikel 15

Änderung der Anhänge I und II

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 16 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste in Anhang I dieser Verordnung zu erlassen, wenn Rechtsakte der Union

¹⁸ [OP: add OJ reference]

oder Teile davon, auf die in Anhang 2 des Protokolls Bezug genommen wird, gestrichen oder hinzugefügt werden müssen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß den Artikeln 16 und 17 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang II aufgeführten Anforderungen an SPS-Inspektionseinrichtungen zu erlassen, sofern dies erforderlich und angemessen ist, um relevanten technischen und operativen Entwicklungen Rechnung zu tragen, und diese Änderungen mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen.

Artikel 16

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absätze 3 bis 6, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 14 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 15 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem XX.XX.20XX übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absätze 3 bis 6, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 14 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 15 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem jeweiligen Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absätze 3 bis 6, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 14 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 15 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 17

Dringlichkeitsverfahren

- (1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
- (2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 6 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 18

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird vom Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel unterstützt, der durch Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzt wurde.

Für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung wird die Kommission jedoch von dem durch Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Sie wird von diesem Ausschuss auch für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 4 und des Artikels 9 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung in Angelegenheiten unterstützt, die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen.

Diese Ausschüsse sind Ausschüsse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

TEIL 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 19

Übergangsbestimmungen für die Kennzeichnungsvorschriften

Während eines Übergangszeitraums von 30 Tagen ab dem 1. Oktober 2023 sind Einzelhandelswaren, die vor diesem Datum in Nordirland in Verkehr gebracht wurden, nicht an die Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a gebunden.

Während eines Übergangszeitraums von 30 Tagen ab dem 1. Oktober 2024 sind Einzelhandelswaren, die vor diesem Datum in Nordirland in Verkehr gebracht wurden, nicht an die Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b gebunden.

Während eines Übergangszeitraums von 30 Tagen ab dem 1. Juli 2025 sind Einzelhandelswaren, die vor diesem Datum in Nordirland in Verkehr gebracht wurden, nicht an die Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c gebunden.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin